1. Nachtrag vom 27.04.2018
zum

BASISPROSPEKT
für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

treuhändig
für die
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

vom 20.10.2017

aufgrund des Eintritts wichtiger neuen Umstände
am 13.04.2018 und am 27.04.2018

Das öffentliche Angebot wurde bis zur Veröffentlichung dieses Nachtrags ausgesetzt.

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 20.10.2017, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 20.10.2017 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Original-Prospekt"). Dieser 1. Nachtrag wurde am 27.04.2018 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt und bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht. Er wurde durch Veröffentlichung und Hinterlegung sowie Einreichung einer geänderten Fassung vom 14.05.2018 richtiggestellt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem 1. Nachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung der FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen 1. Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 i.V.m. § 8a Abs 1 KMG.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Original-Prospekt gelesen werden. Die in diesem 1. Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Original-Prospekt. Dieser 1. Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen diesem 1. Nachtrag und Angaben im Original-Prospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben dieses 1. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Original-Prospektes, die geeignet sind die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und werden durch diesen Nachtrag bekannt gegeben:

Am 13.04.2018 hat der Treugeber seinen Jahres-Finanzbericht für das Geschäftsjahr zum 31.12.2017 („Jahres-Finanzbericht 2017“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags wird der Jahres-Finanzbericht 2017 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert. Der Jahres-Finanzbericht 2017 kann am Sitz des Treugebers während der Öffnungszeiten des Treugebers eingesehen werden und dessen Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am 27.04.2018 hat die Emittentin ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31.12.2017 („Jahresabschluss 2017“) veröffentlicht. Mittels dieses Nachtrags werden der Jahresabschluss 2017 durch Verweis in den Original-Prospekt inkorporiert und die geprüfte Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2017 im Anhang ./3 in den Original-Prospekt aufgenommen. Der Jahresabschluss 2017 sowie die geprüfte Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2017 können am Sitz der Emittentin während der Öffnungszeiten eingesehen werden und deren Kopien werden dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Auf Basis dieser Änderungen ergeben sich folgende Anpassungen im Original-Prospekt:

1. Am Ende des Inhaltsverzeichnisses werden auf der Seite 4 des Original-Prospekts folgende Angaben eingefügt:

   „ANHANG 3: GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2017 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT_____197“

2. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ wird in Punkt „Liste der durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente“ unter der Überschrift „Die folgenden Dokumente der Emittentin werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert“ auf der Seite 12 des Original-Prospekts ein siebenter Aufzählungspunkt wie folgt eingefügt:

   „● JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2017 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

   http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2017_WBB.pdf“

3. Im Abschnitt „ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE“ wird in Punkt „Liste der durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente“ unter der Überschrift „Die folgenden Dokumente des Treugebers werden mittels Verweis in den Prospekt inkorporiert“ auf der Seite 13 des Original-Prospekts ein sechster Aufzählungspunkt wie folgt eingefügt:

   „● JAHRESBERICHT ZUM 31.12.2017 DER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

   https://www.bank-bgld.at/media/file/1082_Jahresbericht_2017.pdf“

4. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS“ werden in Punkt „B.7“ die Angaben nach der Überschrift „Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin:“ auf den Seiten 18ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

   „**VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)**

UGB	2017	1. HJ 2017	2016	1.HJ 2016	2015	2014
Bilanzsumme	2.502.264	2.643.131	2.780.962	2.803.884	2.993.468	3.171.262
Bilanzielles EK *	6.386	6.372	6.355	5.761	5.745	5.771
Betriebsertrag	833	359	779	338	676	718
Betriebsaufwand	780	334	778	327	748	704
Betriebsergebnis	53	25	1	11	-72	14
EGT	48	20	18	16	-20	6
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	31	17	10	16	-26	0,3
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	13	1	-16	-9	-26	5
Cost income ratio**	93,64%	93,04%	99,87%	96,75%	110,65%	98,05%
BWG Eigenmittel	6.349	6.352	6.342	5.740	5.740	5.765
EM-Erfordernis	0	0	0	0	0	0
ROE (Return on Equity) ***	0,49%	0,53%	0,16%	0,56%	-0,45%	0,01%

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse 2014-2017 sowie ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte 2016 und 2017 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

* Eigene Berechnung
** Zur Berechnung der CIR werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Betriebsaufwendungen durch die Betriebserträge dividiert.
2014: 98,05% (704 / 718 x 100)
2015: 110,65% (748 / 676 x 100)
1. HJ 2016: 96,75% (327 / 338 x 100)
2016: 99,87% (778 / 779 x100)
1. HJ 2017: 93,04% (334 / 359 x 100)
2017: 93,64% (780 / 833 x 100)
*** Zur Ermittlung der Kennzahl ROE wird der Jahresüberschuss durch das Eigenkapital dividiert. Beim ROE per 30.6. wird – für Vergleichszwecke – der Jahresüberschuss mit dem Faktor 2 multipliziert und anschließend durch das Eigenkapital dividiert.
2014: 0,01% (0,3 / 5.771 x 100)
2015: -0,45% (-26 / 5.745 x 100)
1. HJ 2016: 0,56% (16 / 5.761 x 100 x 2)
2016: 0,16% (10 / 6.355 x 100)
1. HJ 2017: 0,53% (17 / 6.372 x 100 x 2)
2017: 0,49% (31 / 6.386 x 100)

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 1,5 in 2016 auf TEUR 52,8 im Geschäftsjahr 2017 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2017 – im Vergleich zum Vorjahr – einerseits mehr verkauft und andererseits weniger getilgt wurde.

Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2017 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2016 gestiegen. Die Betriebserträge haben sich von TEUR 779,8 (Geschäftsjahr 2016) auf TEUR 833,2 erhöht. Seit 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wird jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet.

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2017 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist.

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen des Treugebers:

Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:

Vermögens- und Erfolgsstruktur (Beträge in TEUR)

IFRS	2017	30.06.2017	2016	30.06.2016	2015	2014*)
Bilanzsumme	4.976.576	5.038.229	4.793.991	4.851.887	4.964.580	4.160.056
Eigenkapital	748.216	717.318	703.893	690.400	664.858	561.060
Zinsüberschuss	78.173	38.170	76.100	38.085	75.836	66.486
Konzernergebnis	56.296	25.923	51.897	20.798	66.840	2.108
Cost income ratio ***)	75,0%	77,0%	72,9%	66,6%	71,3%	53,2%
Anrechenbare Eigenmittel**)	685.823	707.763	652.711	650.138	581.184	548.845
Gesamtrisikobetrag**)	3.354.944	3.892.299	3.609.848	3.454.036	3.415.793	3.063.757
Eigenmittelerfordernis**)	268.396	311.384	288.788	276.322	273.263	245.101
Eigenmittelquote (Gesamtrisiko)**)	20,4%	18,2%	18,1%	18,8%	17,0%	17,9%
Return on Equity ****)	7,8%	3,7%	7,6%	3,0%	10,9%	0,2%
Return on Assets *****)	1,1%	0,5%	1,1%	0,4%	1,4%	0,1%

*) Werte 31.12.2014 angepasst

**) Werte 2014 gem. CRR

***) Cost Income Ratio = Verhältnis von Verwaltungsaufwand zur Summe von Zinsüberschuss, Provisions- und Handelsergebnis

2014	53,2%	(73.348 / 137.761 x 100)
2015	71,3%	(92.264 / 129.397 x 100)
30.06.2016	66,6%	(47.770 / 71.762 x 100)
2016	72,9%	(99.811 / 136.847 x 100)
30.06.2017	77,0%	(51.209 / 66.523 x 100)
2017	75,0%	(107.229 / 142.891 x 100)

****) Return on Equity = Konzernergebnis im Verhältnis zum durchschnittlichen Eigenkapital

2014	0,2%	(928 / 554.861 x 100)
2015	10,9%	(66.840 / 613.897 x 100)
30.06.2016	3,0%	(20.186 / 667.629 x 100)
2016	7,6%	(51.896 / 684.375 x 100)
30.06.2017	3,7%	(25.922 / 710.605 x 100)
2017	7,8%	(56.296 / 726.054 x 100)

*****) Return on Assets = Konzernergebnis im Verhältnis zur durchschnittlichen Bilanzsumme

2014	0,1%	(2.109 / 4.160.056 x 100)
2015	1,4%	(66.840 / 4.564.185 x 100)
30.06.2016	0,4%	(20.186 / 4.851.887 x 100)
2016	1,1%	(51.896 / 4.879.285 x 100)
30.06.2017	0,5%	(25.922 / 4.916.110 x 100)
2017	1,1%	(56.296 / 4.976.576 x 100)

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2014, 2015, 2016, 2017 incl. der Vergleichszahlen der Vorperiode bzw. prüferische Durchsicht des Konzern-Zwischenabschlusses 30.06.2016 bzw. ungeprüfter Konzern-Zwischenabschluss 30.06.2017 incl. der Vergleichszahlen der Vorperiode des Treugebers bzw. eigene Berechnungen des Treugebers.)

Das Konzernergebnis hat sich von 51,9 Mio. EUR auf 56,3 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017 erhöht. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der operativen Ergebnisse im Zins- und Provisionsbereich."

5. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS" werden in Punkt „B.10" die Angaben auf der Seite 20 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

   „Entfällt; Die Jahresabschlüsse der Emittentin sowie des Treugebers zum 31.12.2014, 31.12.2015, 31.12.2016 und 31.12.2017 wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen."

6. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS" werden die Angaben in Punkt „C.7" auf der Seite 21 des Original-Prospekts durch folgende Angaben ersetzt:

   „<u>Dividendenpolitik der Emittentin:</u>

   Entfällt; Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2017 fanden keine Ausschüttungen statt.

   <u>Dividendenpolitik des Treugebers:</u>

Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2015 wurde im Zuge der Hauptversammlung beschlossen, keine Ausschüttung vorzunehmen. Für das Geschäftsjahr 2016 einen Gewinnanteil iHv 10 Mio. EUR ausgeschüttet. Für das Geschäftsjahr 2017 wurde im Zuge der Hauptversammlung beschlossen, einen Gewinnanteil iHv 10 Mio. EUR auszuschütten."

7. Im Abschnitt „I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS" werden in Punkt „D.2" folgende Angaben auf der Seite 35 des Original-Prospekts

   „Risiko aufgrund der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln – Die derzeitige Eigenmittelquote von 18,1% des Treugebers (konsolidiert im Konzern) kann für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein."

   durch folgende Angaben ersetzt:

   „Risiko aufgrund der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln – Die derzeitige Eigenmittelquote von 20,4% des Treugebers (konsolidiert im Konzern) kann für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein."

8. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN" werden die Angaben im Risikofaktor „Risiko der Abhängigkeit von der Geschäftsentwicklung" auf der Seite 46 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

   „Das Konzernergebnis des Treugebers beträgt per 31.12.2017 TEUR 56.296. Inwieweit insbesondere das Zins- und Provisionsergebnis auch in den nächsten Jahren gehalten werden kann und ob die Risikokosten, auf einem gleichgebliebenen Niveau verbleiben werden, hängt im Wesentlichen von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Diese sind durch den Treugeber nicht beeinflussbar. Der Treugeber kann auf negative wirtschaftliche Rahmenbedingungen durch betriebswirtschaftliche, strukturelle und strategische Maßnahmen möglicherweise nur zeitverzögert und/oder nicht im erforderten Ausmaß reagieren. Somit entsteht daraus das Risiko eines nachteiligen Effekts auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Treugebers."

9. Im Abschnitt „II. RISIKOFAKTOREN" werden die Angaben im Risikofaktor „Risiko aufgrund von Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln" auf der Seite 49 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

   „Der Treugeber verfügt im Konzern über eine Eigenmittelquote von 20,4% per 31.12.2017 (Eigenmittelquote bezogen auf das Gesamtrisiko). Es ist möglich, dass diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend ist."

10. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG" werden in Punkt „2.1" nach dem Passus „A-1220 Wien / Österreich, Wagramer Strasse 19:" auf der Seite 61 des Original-Prospekts folgende Angaben ergänzt:

    „2017: vertreten durch Mag. Andrea Stippl und Mag. Wolfgang Tobisch"

11. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG" werden in Punkt „3." die Angaben nach der Überschrift „Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:" auf den Seiten 62f des Original-Prospekts zur Gänze wie folgt ersetzt:

„**VERMÖGENS- UND ERFOLGSSTRUKTUR (Beträge in TEUR)**

UGB	2017	1. HJ 2017	2016	1HJ 2016	2015	2014
Bilanzsumme	2.502.264	2.643.131	2.780.962	2.803.884	2.993.468	3.171.262
Bilanzielles EK *	6.386	6.372	6.355	5.761	5.745	5.771
Betriebsertrag	833	359	779	338	676	718
Betriebsaufwand	780	334	778	327	748	704
Betriebsergebnis	53	25	1	11	-72	14
EGT	48	20	18	16	-20	6
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	31	17	10	16	-26	0,3
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	13	1	-16	-9	-26	5
Cost income ratio **	93,64%	93,04%	99,87%	96,75%	110,65%	98,05%
BWG Eigenmittel	6.349	6.352	6.342	5.740	5.740	5.765
EM-Erfordernis	0	0	0	0	0	0
ROE (Return on Equity) ***	0,49%	0,53%	0,16%	0,56%	-0,45%	0,01%

(Quelle: geprüfte Jahresabschlüsse 2014-2017 sowie ungeprüfte Halbjahresfinanzberichte 2016 und 2017 der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

* Eigene Berechnung

** Zur Berechnung der CIR werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Betriebsaufwendungen durch die Betriebserträge dividiert.

2014: 98,05% (704 / 718 x 100)
2015: 110,65% (748 / 676 x 100)
1. HJ 2016: 96,75% (327 / 338 x 100)
2016: 99,87% (778 / 779 x100)
1. HJ 2017: 93,04% (334 / 359 x 100)
2017: 93,64% (780 / 833 x 100)

*** Zur Ermittlung der Kennzahl ROE wird der Jahresüberschuss durch das Eigenkapital dividiert. Beim ROE per 30.6. wird – für Vergleichszwecke – der Jahresüberschuss mit dem Faktor 2 multipliziert und anschließend durch das Eigenkapital dividiert.

2014: 0,01% (0,3 / 5.771 x 100)
2015: -0,45% (-26 / 5.745 x 100)
1. HJ 2016: 0,56% (16 / 5.761 x 100 x 2)
2016: 0,16% (10 / 6.355 x 100)
1. HJ 2017: 0,53% (17 / 6.372 x 100 x 2)
2017: 0,49% (31 / 6.386 x 100)

Gewinn und Verlustrechnung der Emittentin

	2017	1.HJ 2017	2016	1.HJ 2016	2015	2014
Nettozinsertrag	51.897,98	25.921,13	60.923,95	30.636,85	78.886,76	94.034,65
Betriebserträge	833.221,33	359.337,15	779.812,76	338.209,16	675.626,51	718.624,26
Betriebsaufwendungen	-780.454,53	-334.482,67	-778.332,40	-327.347,61	-747.822,89	-704.515,46
Betriebsergebnis	52.766,80	24.854,48	1.480,36	10.861,55	-72.196,38	14.108,80
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	47.766,80	19.854,48	17.920,26	16.104,05	-19.824,88	6.008,80
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	30.853,43	17.005,41	10.000,17	16.292,78	-25.649,88	293,80
Jahresgewinn / Jahresverlust	29.353,43	17.005,41	9.500,17	16.292,78	-25.649,88	5.278,80
Bilanzverlust / Bilanzgewinn	13.203,72	855,70	-16.149,71	-9.357,10	-25.649,88	5.278,80

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresabschlüssen 2014 – 2017 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2016 und 2017 der Hypo-Wohnbaubank AG)

Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 1,5 in 2016 auf TEUR 52,8 im Geschäftsjahr 2017 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2017 – im Vergleich zum Vorjahr – einerseits mehr verkauft und andererseits weniger getilgt wurde).

Die erforderlichen Eigenmittel gem. Art 92 der CRR betragen per 31.12.2017 EUR 0,00. Seit 01.01.2014 ist die Unterlegung der erforderlichen Eigenmittel für die Emittentin nicht mehr verpflichtend, da die Hypo Wohnbaubank von der CRR ausgenommen ist."

12. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG" werden in Punkt „5.1" die folgenden Angaben auf der Seite 63f des Original-Prospekts

„2014: EUR 231.208.000,00

2015: EUR 130.385.400,00

2016: EUR 171.129.800,00

Die Bilanzsumme betrug 2016 EUR 2.780.962.035,60, 2015 EUR 2.993.468.063,24 und 2014 EUR 3.171.262.182,68.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ist ausschließlich für die einzelnen Landes-Hypothekenbanken tätig. Deren Rating stellt sich momentan wie folgt dar:

HYPO	STANDARD & POOR‘S	MOODY‘S
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft		
Austrian Anadi Bank AG (vormals HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG)		
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	A/A-1	
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	A+	
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT		
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft		
HYPO TIROL BANK AG	BBB	Baa2
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	A-	Baa1
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf Veröffentlichungen von MOODY`S und STANDARD & POOR`S)		

“

durch folgende Angaben ersetzt:

„2014: EUR 231.208.000,00

2015: EUR 130.385.400,00

2016: EUR 171.129.800,00

2017: EUR 182.889.000,00

Die Bilanzsumme betrug 2017 EUR 2.502.263.947,21, 2016 EUR 2.780.962.035,60, 2015 EUR 2.993.468.063,24 und 2014 EUR 3.171.262.182,68.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ist ausschließlich für die einzelnen Landes-Hypothekenbanken tätig. Deren Rating stellt sich momentan wie folgt dar:

HYPO	STANDARD & POOR‘S	MOODY‘S
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft		
Austrian Anadi Bank AG (vormals HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG)		
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	A/A-1	
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	A+	
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT		
Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft		
HYPO TIROL BANK AG	BBB+	Baa2
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	A	A3
(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf Veröffentlichungen von MOODY`S und STANDARD & POOR`S)		

“

13. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ wird in Punkt „9.1“ der erste Absatz auf der Seite 67 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

    „Das Emissionsvolumen 2017 ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Das Emissionsvolumen für das Jahr 2017 betrug EUR 182.889.000,00 (Emissionsvolumen 2016: EUR 171.129.800,00, Emissionsvolumen 2015: EUR 130.385.400,00; Emissionsvolumen 2014: EUR 231.208.000,00). Die Bilanzsumme betrug 2017 EUR: 2.502.263.947,21, 2016 EUR 2.780.962.035,60; 2015 EUR 2.993.468.063,24 und 2014 EUR 3.171.262.182,68. Ihre Erträge lukriert die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft neben der Eigenmittelveranlagung ausschließlich aus der Treuhandprovisionierung der weitergeleiteten Mittel, die 1,75 Basispunkte (0,0175%) des aushaftenden Emissionsvolumens plus einer „flat fee“ von EUR 72.800,00 (EUR 9,1 Tsd. pro Treugeber) beträgt. Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2016 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2015 gestiegen. Seit 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wird jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet.“

14. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „9.2.1.“ die Angaben auf der Seite 67 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

    „Das Betriebsergebnis hat sich von TEUR 1,5 in 2016 auf TEUR 52,8 im Geschäftsjahr 2017 verbessert. Das ist im Wesentlichen auf höhere Provisionserträge zurückzuführen, da im Geschäftsjahr 2017 – im Vergleich zum Vorjahr – einerseits mehr verkauft und andererseits weniger getilgt wurde.

    Aufgrund des Anstiegs der Provisionserträge im Jahr 2017 sind auch die Betriebserträge im Vergleich zu 2016 gestiegen. Die Betriebserträge haben sich von TEUR 779,8 (Geschäftsjahr 2016) auf TEUR 833,2 erhöht. Seit 1.1.2017 wurde die Treuhandprovision auf 2,00 Basispunkte (0,02%) erhöht, zusätzlich wird jährlich eine „flat fee“ iHv TEUR 9,1 pro Treugeber verrechnet.“

15. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG“ werden in Punkt „10.1.“ die Angaben auf den Seiten 68ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

    „**Kapitalausstattung (in EUR)**

	31.12.2017	30.06.2017	31.12.2016	30.06.2016	31.12.2015	31.12.2014
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	25.332.585,61	19.502.906,40	29.970.760,11	22.550.526,85	35.365.342,97	44.213.622,37
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	25.173.426,35	19.473.295,55	29.860.365,53	22.516.206,09	35.268.420,37	44.060.981,21
nicht garantiert / nicht besichert	159.159,26	29.610,85	110.394,58	34.320,76	96.922,60	152.641,16
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	2.470.224.060,98	2.617.074.890,05	2.744.327.631,09	2.775.367.420,96	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55
Garantiert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Besichert	2.470.224.060,98	2.617.074.890,05	2.744.327.631,09	2.775.367.420,96	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55
nicht garantiert / nicht besichert	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	6.385.928,12	6.372.080,10	6.355.074,69	5.761.367,30	5.745.074,52	5.770.724,40
a. Gezeichnetes Kapital	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00	5.110.000,00
b. Kapitalrücklage	600.000,00	600.000,00	600.000,00	0,00	0,00	0,00
c. Gesetzliche Rücklagen	139.115,00	137.615,00	137.615,00	137.115,00	137.615,00	137.115,00
d. andere Rücklagen	523.609,40	523.609,40	523.609,40	523.609,40	523.609,40	518.330,60
e. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	13.203,72	855,70	-16.149,71	-9.357,10	-25.649,88	5.278,80

(Quelle: Einzelne Zahlen wurden den geprüften Jahresabschlüssen 2014-2017 sowie den ungeprüften Halbjahresfinanzberichten 2016 und 2017 der Emittentin entnommen und für Zwecke des Prospektes neu zusammengestellt)

Die in obiger Tabelle angegebenen Summen zum Kapital sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen und anderer Rücklagen berechnet.

Seit dem zuletzt veröffentlichten Jahresabschluss kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen der oben angeführten Zahlen.

Da die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ihre Mittel ausschließlich treuhändig aufnimmt und diese an ihre Aktionäre zur widmungsgemäßen Verwendung auf eigene Rechnung und Gefahr weitergibt, verfügt sie nur über geringe unterlegungspflichtige Aktiva.

Anrechenbare Eigenmittel

Anrechenbare Eigenmittel betrugen zum Stichtag 31.12.2017 EUR 6.349.846,45 (Vorjahr: EUR 6.342.123,15). Für Details sehen Sie bitte den geprüften Jahresfinanzbericht 2017 (S. 10).

Aus der Gegenüberstellung der operativen Erträge zu den Aufwendungen errechnet sich die Cost income ratio. Für Details sehen Sie bitte den geprüften Jahresfinanzbericht 2017 (S. 17).

Nettoverschuldung (in EUR)

	2017	1 HJ 2017	2016	1 HJ 2016	2015	2014
A. Kassenbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B. Guthaben bei Zentralnotenbanken	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen Kreditinstitute (täglich fällig)	444.018,36	402.432,50	364.083,63	278.239,67	274.482,61	192.386,07
Forderungen Kreditinstitute (sonstige)	2.498.695.954,26	2.639.619.382,16	2.777.489.720,20	2.801.511.414,57	2.991.237.277,91	3.169.043.237,68
C. Wertpapierbestand	2.403.832,19	2.407.466,04	2.402.516,92	1.915.266,83	1.831.613,56	1.995.214,13
D. Liquidität (A) + (B) + (C)	**2.501.543.804,81**	**2.642.429.280,70**	**2.780.256.320,75**	**2.803.704.921,07**	**2.993.343.374,08**	**3.171.230.837,88**
E. Kurzfristige Forderungen	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
F. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
G. Verbindlichkeiten (nicht täglich fällig)	25.173.426,35	19.473.295,55	29.860.365,53	22.516.206,09	35.268.420,37	44.060.981,21
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	159.159,26	29.610,85	110.394,58	34.320,76	96.922,60	152.641,16
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F) + (G) + (H)	**25.332.585,61**	**19.502.906,40**	**29.970.760,11**	**22.550.526,85**	**35.365.342,97**	**44.213.622,37**
J: Summe kurzfristiger Verschuldung (I) – (E) – (D)	**-2.476.211.219,20**	**-2.622.926.374,30**	**-2.750.285.560,64**	**-2.781.154.394,22**	**-2.957.978.031,11**	**-3.127.017.215,51**
K. Nicht kurzfristige Bankanleihen/ Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
L. Begebene Schuldverschreibungen	2.470.224.060,98	2.617.074.890,05	2.744.327.631,09	2.775.367.420,96	2.952.242.459,01	3.121.242.713,55
M. Andere nicht kurzfristige Anleihen/Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
N. Nicht kurzfristige Verbindlichkeiten	**2.470.224.060,96**	**2.617.074.890,05**	**2.744.327.631,09**	**2.775.367.420,96**	**2.952.242.459,01**	**3.121.242.713,55**
O. Summe Verschuldung (J) + (N)	**-5.987.158,22**	**-5.851.484,25**	**-5.957.929,55**	**-5.786.973,26**	**-5.735.572,10**	**-5.744.501,96**

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin gemäß den Jahresfinanzberichten 2014 – 2017 und den Halbjahresfinanzberichten zum 30.06.2016 und 30.06.2017)

Die Emittentin verfügt über keinerlei Eventualverbindlichkeiten. Die Emittentin erklärt, dass sich seit dem 31.12.2017 keine wesentlichen Veränderungen bei den oben dargestellten Posten ergeben haben.

Die in diesem Punkt 10.1. dargestellten Finanzdaten wurden teilweise gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG), den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie den Bestimmungen des UGB erstellt."

16. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG" werden am Ende von Punkt „10.2." folgende Angaben auf der Seite 70 des Original-Prospekts eingefügt:

    „Zu Geldflussrechnungen für das Jahr 2017 sehen Sie bitte Anlage 1 des Anhangs ./3.

    Zu Eigenkapitalveränderungsrechnungen für das Jahr 2017 sehen Sie bitte Anlage 2 des Anhangs ./3."

17. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG" wird in Punkt „10.3." die Tabelle auf der Seite 70 des Original-Prospekts durch folgende Tabelle ersetzt:

"

FINANZIERUNGSSTRUKTUR per 31.12.2017 (in TEUR)

	täglich fällig bzw. ohne Laufzeit	bis 3 Monate	3 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Forderungen gegenüber Kreditinstituten	26.483	67.986	126.487	808.898	1.472.410
Forderungen gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	0	0	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	31.903	67.530	126.237	805.494	1.471.100
Handelspassiva	0	0	0	0	0
Nachrangkapital	0	0	0	0	0

(Quelle: Eigene Berechnungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft)

"

18. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG" werden in Punkt „20.1." die Angaben auf den Seiten 82 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

    „Die nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellten und geprüften Jahresabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE" unter lit b) bis d) und g) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden.

    Die geprüften Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der oben genannten Jahresabschlüsse erstellt, vom Abschlussprüfer der Emittentin geprüft und sind diesem Prospekt als Anhang 1 (2014-2016) und Anhang 3 (2017) angefügt.

    Die ungeprüften Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen zum 30.06.2016 und 30.06.2017 der Emittentin sind diesem Prospekt als Anhang 2 angefügt."

19. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG" werden in Punkt „20.3." die Angaben auf der Seite 82 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

    „Die Emittentin erstellt ihre Jahresabschlüsse nach den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (UGB, BWG). Die Jahresabschlüsse der Emittentin wurden unter Einbeziehung der Buchführung geprüft und mit einem unbeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Jahresabschlüsse der Emittentin sind auf der Homepage wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE" unter lit b) bis d) und g) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht."

20. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG" werden in Punkt „20.4.1." der zweite und der dritte Absatz auf der Seite 82 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

    „Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Jahresabschlüssen der Emittentin wiedergegeben und auf der Homepage der Emittentin wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE" unter lit b) bis d) und g) dieses Abschnitts angegeben, veröffentlicht.

    Die Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin wurden ordnungsgemäß auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse erstellt und vom

Abschlussprüfer der Emittentin geprüft. Die Geldfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen sind diesem Prospekt als Anhang 1 (2014-2016) und Anhang 3 (2017) angefügt und wurden auch bei der FMA hinterlegt."

21. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG" wird in Punkt „20.5." der erste Absatz auf der Seite 83 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

    „Nach der Billigung des Prospekts hat die Emittentin einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017 veröffentlicht, dieser wurde am 29.03.2018 von der ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen."

22. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG" werden in Punkt „20.7." die Angaben auf der Seite 83 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

    „Die Dividendenausschüttung unterliegt keinen etwaigen Beschränkungen. Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2017 fanden keine Ausschüttungen statt."

23. Im Abschnitt „III. EMITTENTENBESCHREIBUNG" wird in Punkt „24." ein neuer Aufzählungspunkt auf der Seite 93 des Original-Prospekts wie folgt eingefügt:

    „g) JAHRESFINANZBERICHT ZUM 31.12.2017 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT abrufbar unter

    http://www.hypo-wohnbaubank.at/pdf/Jahresfinanzbericht_2017_WBB.pdf"

24. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT" werden in Punkt „2.1." am Ende des ersten Absatzes auf der Seite 95 des Original-Prospekts folgende Angaben ergänzt:

    „Weiters hat die KPMG Austria GmbH durch Mag. Christian Grinschgl als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften den Konzernabschluss der HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen."

25. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT" werden in Punkt „3." die Angaben nach der Überschrift „Die Darstellung der Vermögens- und Erfolgsstruktur zeigt folgendes Bild:" auf den Seiten 96ff des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

    „

Vermögens- und Erfolgsstruktur (Beträge in TEUR)

IFRS	2017	30.06.2017	2016	30.06.2016	2015	2014*)
Bilanzsumme	4.976.576	5.038.229	4.793.991	4.851.887	4.964.580	4.160.056
Eigenkapital	748.216	717.318	703.893	690.400	664.858	561.060
Zinsüberschuss	78.173	38.170	76.100	38.085	75.836	66.486
Konzernergebnis	56.296	25.923	51.897	20.798	66.840	2.108
Cost income ratio ***)	75,0%	77,0%	72,9%	66,6%	71,3%	53,2%
Anrechenbare Eigenmittel**)	685.823	707.763	652.711	650.138	581.184	548.845
Gesamtrisikobetrag**)	3.354.944	3.892.299	3.609.848	3.454.036	3.415.793	3.063.757
Eigenmittelerfordernis**)	268.396	311.384	288.788	276.322	273.263	245.101
Eigenmittelquote (Gesamtrisiko)**)	20,4%	18,2%	18,1%	18,8%	17,0%	17,9%
Return on Equity ****)	7,8%	3,7%	7,6%	3,0%	10,9%	0,2%
Return on Assets *****)	1,1%	0,5%	1,1%	0,4%	1,4%	0,1%

*) Werte 31.12.2014 angepasst

**) Werte 2014 gem. CRR

***) Cost Income Ratio = Verhältnis von Verwaltungsaufwand zur Summe von Zinsüberschuss, Provisions- und Handelsergebnis

2014	53,2%	(73.348 / 137.761 x 100)
2015	71,3%	(92.264 / 129.397 x 100)
30.06.2016	66,6%	(47.770 / 71.762 x 100)
2016	72,9%	(99.811 / 136.847 x 100)
30.06.2017	77,0%	(51.209 / 66.523 x 100)
2017	75,0%	(107.229 / 142.891 x 100)

****) Return on Equity = Konzernergebnis im Verhältnis zum durchschnittlichen Eigenkapital

2014	0,2%	(928 / 554.861 x 100)
2015	10,9%	(66.840 / 613.897 x 100)
30.06.2016	3,0%	(20.186 / 667.629 x 100)
2016	7,6%	(51.896 / 684.375 x 100)
30.06.2017	3,7%	(25.922 / 710.605 x 100)
2017	7,8%	(56.296 / 726.054 x 100)

*****) Return on Assets = Konzernergebnis im Verhältnis zur durchschnittlichen Bilanzsumme

2014	0,1%	(2.109 / 4.160.056 x 100)
2015	1,4%	(66.840 / 4.564.185 x 100)
30.06.2016	0,4%	(20.186 / 4.851.887 x 100)
2016	1,1%	(51.896 / 4.879.285 x 100)
30.06.2017	0,5%	(25.922 / 4.916.110 x 100)
2017	1,1%	(56.296 / 4.976.576 x 100)

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2014, 2015, 2016, 2017 incl. der Vergleichszahlen der Vorperiode bzw. prüferische Durchsicht des Konzern-Zwischenabschlusses 30.06.2016 bzw. ungeprüfter Konzern-Zwischenabschluss 30.06.2017 incl. der Vergleichszahlen der Vorperiode des Treugebers bzw. eigene Berechnungen des Treugebers.)

AKTIVA

in TEUR	31.12.2017	30.06.2017	31.12.2016	30.06.2016	31.12.2015	31.12.2014*)
1. Barreserve	254.782	299.675	181.401	318.713	480.976	288.423
2. Forderungen an Kreditinstitute	41.320	73.225	53.500	109.225	97.271	107.553
3. Forderungen an Kunden	3.169.353	3.052.563	2.884.796	2.819.665	2.749.053	2.443.725
4. Handelsaktiva	58.135	64.636	63.379	81.384	80.589	99.374
5. Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss	350.514	373.513	463.801	389.480	409.813	427.703
6. Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	962.842	1.023.822	999.267	987.153	998.051	691.423
7. Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	0	0	779	758	3.856	6.014
9. Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	43.054	42.919	43.585	44.213	46.156	23.267
10. Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	57.860	60.444	59.874	59.495	59.277	32.033
11. Latente Steueransprüche	520	866	379	747	721	3.077
12. Sonstige Aktiva	38.196	46.567	43.230	41.054	38.817	37.464
AKTIVA	4.976.576	5.038.230	4.793.991	4.851.887	4.964.580	4.160.056

*) Werte 31.12.2014 angepasst

PASSIVA

in TEUR	31.12.2017	30.06.2017	31.12.2016	30.06.2016	31.12.2015	31.12.2014*)
1. Finanzielle Verbindlichkeiten - zu fortgeführten Anschaffungskosten	3.387.463	3.328.812	3.068.627	3.082.920	3.137.209	2.352.476
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	455.616	478.066	352.339	305.123	367.678	219.032
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.743.309	2.666.453	2.519.877	2.557.882	2.396.404	1.547.124
Verbriefte Verbindlichkeiten	188.538	184.293	196.411	219.915	373.127	586.320
2. Handelspassiva	29.106	38.242	36.503	45.695	33.035	35.026
3. Finanzielle Verbindlichkeiten - at fair value through profit or loss	620.313	766.915	816.719	894.699	989.214	1.098.696
4. Rückstellungen	63.583	52.529	60.144	67.277	79.844	67.317
5. Laufende Steuerschulden	56.670	48.286	52.462	29.814	34.108	6.052
6. Sonstige Passiva	71.225	86.128	55.643	41.082	26.312	39.428
7. Eigenkapital*)	748.216	717.318	703.893	690.400	664.858	561.060
hievon nicht beherrschende Anteile	1.536	1.284	990	29.551	29.008	-19
PASSIVA	4.976.576	5.038.229	4.793.991	4.851.887	4.964.580	4.160.056

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die entsprechenden Berichtsperioden

in TEUR	2017	01.01.2017 - 30.06.2017	2016	01.01.2016 - 30.06.2016*)	2015	2014*)
Zinsen und ähnliche Erträge	104.254	52.725	112.047	56.122	116.642	111.942
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-26.081	-14.555	-35.947	-18.037	-40.806	-45.456
ZINSÜBERSCHUSS	78.173	38.170	76.100	38.085	75.836	66.486
Risikovorsorgen im Kreditgeschäft	5.113	-143	32.658	-308	-29.480	-45.575
Provisionserträge	119.614	60.771	108.738	53.648	106.642	91.456
Provisionsaufwendungen	-47.843	-24.074	-41.708	-16.802	-46.864	-37.348
PROVISIONSERGEBNIS	71.771	36.697	67.030	36.846	59.778	54.107
Handelsergebnis	-7.053	-8.344	-6.283	-3.169	-6.216	18.328
Ergebnis aus Finanzinstrumenten - at fair value through profit or loss	9.055	6.387	-4.273	-4.399	28.881	-17.121
Ergebnis aus finanziellen Vermögenswerten - available for sale	5.112	2.610	2.073	1.476	31.786	579
Verwaltungsaufwand	-107.229	-51.209	-99.811	-47.770	-92.264	-74.772
Sonstiger betrieblicher Erfolg	16.537	5.481	8.673	90	4.002	5.235
ERGEBNIS VOR STEUERN	71.479	29.649	76.167	20.851	72.323	7.268
Steuern vom Einkommen	-15.183	-3.726	-24.270	-53	-5.483	-5.160
KONZERNERGEBNIS	56.296	25.923	51.897	20.798	66.840	2.108
Nicht beherrschende Anteile	584	248	723	611	305	-2
Anteile im Besitz der Eigentümer des Mutterunternehmens	55.712	25.675	51.174	20.187	66.535	2.110

*) Werte 2014, 30.06.2016 angepasst

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2014, 2015, 2016, 2017 incl. der Vergleichszahlen der Vorperiode bzw. prüferische Durchsicht des Konzern-Zwischenabschlusses 30.06.2016 bzw. ungeprüfter Konzern-Zwischenabschluss 30.06.2017 incl. der Vergleichszahlen der Vorperiode des Treugebers.)

26. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „9.1.“ die Angaben auf der Seite 104 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

    „Das Konzernergebnis hat sich von 51,9 Mio. EUR auf 56,3 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2017 erhöht. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung der operativen Ergebnisse im Zins- und Provisionsbereich.“

27. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ werden am Ende von Punkt „10.1.“ folgende Angaben auf der Seite 106 des Original-Prospekts eingefügt:

    „Zur Kapitalausstattung des Treugebers sehen Sie bitte den geprüften Konzernabschluss 2017, S. 41.“

28. „Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „10.2.“ die Tabelle unter der Überschrift „Kapitalflussrechnung“ auf den Seiten 106f des Original-Prospekts durch folgende Tabelle

ersetzt:

„

in TEUR		2017	2016	2015	2014 angepasst
Konzernergebnis		56.295	51.896	66.840	2.108
Im Konzernergebnis enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit					
+/-	des Investitionsbereiches	5.610	5.601	4.604	4.203
+/-	Veränderung der Personal- und sonstigen Rückstellungen	20.539	12.665	23.762	11.961
+/-	Dotierung/Auflösung von Risikovorsorgen und Rückstellungen	-3.325	-31.573	38.322	40.789
+/-	des Investitionsbereiches	-5.630	-2.117	-1.250	-694
+/-	Ergebnisse aus at equity bewerteten Unternehmen, soweit nicht zahlungswirksam	0	0	0	0
+/-	Veränderung von latenten Steuern (+Aufwand / -Ertrag)	0	0	0	0
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-62.311	-53.637	-101.862	-67.746
Zwischensumme		11.178	-17.165	30.416	-9.379

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2014, 2015, 2016 und 2017)

in TEUR		2017	2016	2015	2014 angepasst
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile					
+/-	Handelsaktiva und Derivate	5.244	16.422	20.155	-8.983
	Forderungen an Kreditinstitute	12.133	44.369	199.734	95.519
	Forderungen an Kunden	-278.776	-111.780	-119.407	-4.829
	Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	113.287	-54.199	18.097	40.302
	Finanzielle Vermögenswerte - at fair value through profit or loss	0	0	0	51.635
	andere Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	5.030	-2.999	3.444	10.241
+/-	Handelspassiva	-7.397	3.192	-4.559	-12.045
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	103.355	-16.033	138.308	131.542
	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	223.673	122.706	278.001	86.894
	Verbriefte Verbindlichkeiten	6.394	-174.652	-282.962	-288.177
	Finanzielle Verbindlichkeiten - at fair value through profit or loss	-156.406	-171.063	-109.778	-96.428
	Andere Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	15.585	10.087	-20.063	13.317
	Verbrauch Rückstellungen	-15.858	-23.182	-25.065	-10.545
+	Erhaltene Zinsen	94.376	101.208	109.186	103.731
-	Gezahlte Zinsen	-29.410	-36.218	-46.136	-37.002
+	Erhaltene Dividenden	9.074	8.690	4.541	6.425
-	Gezahlte Ertragsteuern	-5.735	-5.049	-1.343	-1.891
Cashflow aus operativer Tätigkeit		105.747	-305.666	192.569	70.328

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2014, 2015, 2016 und 2017)

in TEUR		2017	2016	2015	2014 angepasst
Mittelzufluss aus					
+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanziellen Vermögenswerten - held to maturity	779	3.077	2.158	0
+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzielle Vermögenswerten - available for sale	559.420	442.533	259.875	408.723
+	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Anlagen und Sachanlagen	12.920	3.648	13.422	5.039
+	Einzahlungen aus Endkonsolidierung	0	202	0	0
Mittelabfluss durch					
-	Investitionen in Finanzielle Vermögenswerte - held to maturity	0	0	0	0
-	Investitionen in Finanzielle Vermögenswerte - available for sale	-525.646	-430.721	-195.438	-443.191
-	Investitionen in immaterielle Anlagen und Sachanlagen	-15.467	-7.319	-3.707	-3.358
-	Erwerb von Tochterunternehmen, abzüglich erworbener liquider Mittel	0	0	-50.833	0
+/-	Sonstige Veränderungen	0	0	0	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit		32.007	11.419	25.477	-32.787

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2014, 2015, 2016 und 2017)

in TEUR		2017	2016	2015	2014 angepasst
Mittelzufluss /-abfluss aus					
+/-	Einschließlich des Ergänzungskapitals	-54.267	-2.028	-3.522	-3.190
+/-	Veränderung der Kapitalrücklagen u. sonstige Rücklagen	0	0	0	0
-	Dividendenausschüttung	-10.076	-336	0	0
+/-	Veränderungen der nicht beherrschenden Anteile	0	-3.145	-21.957	0
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-64.343	-5.509	-25.479	-3.190

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2014, 2015, 2016 und 2017)

in TEUR	2017	2016	2015	2014 angepasst
Barreserve zum Ende der Vorperiode	181.401	480.976	288.423	254.390
Cashflow aus operativer Tätigkeit	105.747	-305.666	192.569	70.328
Cashflow aus Investitionstätigkeit	32.007	11.419	25.477	-32.787
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-64.343	-5.509	-25.479	-3.190
Effekte aus Änderungen Wechselkurs	-29	181	-14	-318
Barreserve zum Ende der Periode	254.782	181.401	480.976	288.423

(Quelle: geprüfte Konzernabschlüsse 2014, 2015, 2016 und 2017)

“

29. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ wird in Punkt „10.3.“ die Tabelle auf der Seite 108 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

”

Restlaufzeitengliederung zum 31.12.2017 in TEUR:

	täglich fällig bzw. ohne	bis 3 Monate	3 Monate bis 1	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Barreserve	254.782	0	0	0	0	254.782
Forderungen an Kreditinstitute	12.331	18.029	0	3.000	7.960	41.320
Forderungen an Kunden	232.967	167.917	368.640	1.271.663	1.128.166	3.169.353
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.043	20.122	17.624	355.093	41.734	455.616
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.873.218	138.261	292.810	120.036	318.984	2.743.309
Verbriefte Verbindlichkeiten	901	8.612	16.489	89.362	73.174	188.538
Finanzielle Verbindlichkeiten - at fair value through profit or loss	4.114	828	13.439	50.744	551.188	620.313

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers basierend auf dem geprüften Konzernabschluss 2017)

“

30. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT“ werden in Punkt „10.3.“ auf der Seite 108 des Original-Prospekts unter der Überschrift „Risikomanagement:“ die folgenden Angaben

„Details zum Risikomanagement finden potenzielle Anleger im Jahresbericht 2016 des Treugebers auf den Seiten 81f."

durch folgende Angaben ersetzt:

„Details zum Risikomanagement finden potenzielle Anleger im Jahresbericht 2017 des Treugebers auf der Seite 89f."

31. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT" wird in Punkt „19." der erste Absatz auf der Seite 118 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Siehe im Jahresbericht 2017 Seite 36f.

32. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT" wird in Punkt „20.1." der erste Absatz auf der Seite 118 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59 a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten geprüften Konzernabschlüsse des Treugebers wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und können auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE" lit a) bis c) und g) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden."

33. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT" werden in Punkt „20.4.1." die Angaben auf der Seite 118f des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellangasse 51, hat die Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017, für das Geschäftsjahr 2016 zum 31.12.2016, für das Geschäftsjahr 2015 zum 31.12.2015 und Geschäftsjahr 2014 zum 31.12.2014 geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Wortlaute der Bestätigungsvermerke sind in den Konzernabschlüssen ersichtlich und können auf der Homepage des Treugebers wie im Punkt „24. EINSEHBARE DOKUMENTE" lit a) bis c) und g) dieses Abschnitts angegeben, eingesehen werden."

34. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT" wird in Punkt „20.5." der erste Absatz auf der Seite 119 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Nach der Billigung des Prospekts hat der Treugeber einen Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017 veröffentlicht, dieser wurde am 05.04.2018 von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen."

35. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT" werden in Punkt „20.7." die Angaben auf der Seite 119 des Original-Prospekts wie folgt ersetzt:

„Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2015 wurde im Zuge der Hauptversammlung beschlossen, keine Ausschüttung vorzunehmen. Für das Geschäftsjahr 2016 einen Gewinnanteil iHv 10 Mio. EUR ausgeschüttet. Für das Geschäftsjahr 2017 wurde im Zuge der Hauptversammlung beschlossen, einen Gewinnanteil iHv 10 Mio. EUR auszuschütten."

36. Im Abschnitt „IV. ANGABEN ZUM TREUGEBER HYPO-BANK BURGENLAND AKTIENGESELLSCHAFT" wird in Punkt „24." ein neuer Aufzählungspunkt auf der Seite 126 des Original-Prospekts wie folgt eingefügt:

„g) der geprüfte Konzernabschluss des Treugebers für das Geschäftsjahr 2017 zum 31.12.2017 (im Jahresbericht Seiten 36f) abrufbar unter

https://www.bank-bgld.at/media/file/1082_Jahresbericht_2017.pdf“

37. Auf der Seite 193 des Original-Prospekts werden am Ende folgende Angaben ergänzt:

„ANHANG 3: GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2017 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT“

Hinweis § 6 Abs 2 KMG:

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor dieser 1. Nachtrag veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung dieses 1. Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der diesem 1. Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist.

ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004 I.D.G.F.

Die Emittentin mit ihrem Sitz in Wien und der Treugeber mi seinem Sitz in Eisenstadt, beide in Österreich, sind für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklären, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

als Emittentin

HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft

als Treugeber

ANHANG ./3 GEPRÜFTE GELDFLUSS- UND EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG ZUM 31.12.2017 DER HYPO-WOHNBAUBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017

Building a better working world

An den
Vorstand der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft
Brucknerstrasse 8
1040 Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017

Wir haben die Prüfung zu den von der Hypo-Wohnbaubank AG (idF „HBW" oder „Bank") erstellten Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Eigenmitteldarstellungen) (gemäß Anlagen 1 und 2) durchgeführt. Den Auftrag dazu haben wir von der Gesellschaft erhalten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße Erstellung Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen (Anlagen 1 und 2) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß auf Grundlage der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 erstellt wurden (idF „Auftragsgegenstand").

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich der Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste folgende Tätigkeiten:

- Überprüfung der in der Anlage 1 enthaltenen Geldflussrechnungen auf Einhaltung des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder KFS/BW2.
- Überprüfung der in der Anlage 2 enthaltenen Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Einhaltung des BWG/UGB.
- Abgleich der Anlagen 1 und 2 mit den Jahresabschlüssen der betreffenden Jahre
- Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Anlagen 1 und 2

Gegenstand unseres Auftrags ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstiger doloser Handlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrags.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Basierend auf der Durchführung der oben angeführten Prüfungshandlungen geben wir nachstehend unsere Ergebnisse wieder:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015, vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 und vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017 erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass nur jene Entwicklungen berücksichtigt werden können, für die zum Prüfungszeitpunkt bereits Informationen vorliegen.

Da die oben genannten Prüfungshandlungen (für sich gesehen) weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder den International Standards on Review Engagements (ISRE) darstellen, geben wir keine über die oben dargestellte Berichterstattung zu den durchgeführten Prüfungshandlungen hinausgehende Zusicherung über die in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen ab.

Wenn wir zusätzliche bzw. andere Prüfungshandlungen vorgenommen hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir auch keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Prüfungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend sind. Dieses Schreiben bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Sie beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Geldflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen auf Grundlage der Jahresabschlüsse unterstützen.

Dieses Schreiben ist auf Zwecke der internen Verwendung gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Berichtes gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("AAB") (vgl. Anlage 3) ergibt.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 19. April 2018

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen

Anlage 1 - Geldflussrechnungen der Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017
Anlage 2 - Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Geschäftsjahre 2015, 2016 und 2017
Anlage 3 - Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB")

Geldflussrechnung 2015, 2016 und 2017 **Anlage 1**
gemäß Fachgutachten KFS BW2"

In TEUR		2017	2016	2015
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**48**	**18**	**-20**
Überleitung auf den Netto-Geldfluss				
aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögens-			
	gegenstände des Investitionsbereiches	5	6	10
+/-	Verlust/Gewinn aus dem Abgang von			
	Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	5	-11	-52
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0	0	0
+/-	Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus			
	Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	278.521	213.363	177.781
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen			
	ausgenommen für Ertragsteuern	-3	30	82
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus			
	Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-278.737	-213.317	-177.850
Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**-161**	**89**	**-49**
+/-	Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten		0	0
-	Zahlungen für Ertragsteuern	-6	-6	-6
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		**-167**	**83**	**-55**
+	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)		0	0
+	Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang			
	und sonstigen Finanzinvestitionen	300	761	716
-	Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-1	-2	-19
-	Auszahlungen für Finanzanlagenzugang	-302	-2.004	-501
	und sonstige Finanzinvestitionen			
Netto-Geldfluss aus Investitionstätigkeit		**-3**	**-1.245**	**196**
+	Einzahlungen von Eigenkapital	0	600	0
-	Rückzahlungen von Eigenkapital		0	0
-	Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals		0	0
+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen			
	und aus der Aufnahme von Finanzkrediten		0	0
-	Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und			
	Finanzkrediten		0	0
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		**0**	**600**	**0**
ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG				
DES FINANZMITTELBESTANDES		-170	-562	141
+/-	Wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen			
	des Finanzmittelbestandes	0	0	0
+	Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	614	1.176	1.035
Finanzmittelbestand am Ende der Periode		**443**	**614**	**1.176**

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2017						
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2017	5.110.000,00	440.379,40	220.845,00	600.000,00	-16.149,71	6.355.074,69
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	29.353,43	29.353,43
Eigenkapital per 31.12.2017	5.110.000,00	441.879,40	220.845,00	600.000,00	13.203,72	6.385.928,12

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2016						
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	nicht gebundene Kapitalrücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2016	5.110.000,00	439.879,40	220.845,00	0,00	-25.649,88	5.745.074,52
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuschuss	0,00	0,00	0,00	600.000,00	0,00	600.000,00
Dotierung gesetzliche Rücklage	0,00	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00	0,00	9.500,17	9.500,17
Eigenkapital per 31.12.2016	5.110.000,00	440.379,40	220.845,00	600.000,00	-16.149,71	6.355.074,69

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2015					
in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinn-rücklagen	Haft-rücklagen	Bilanzgewinn/-verlust	Gesamt
Eigenkapital per 01.01.2015	5.110.000,00	434.600,60	220.845,00	5.278,80	5.770.724,40
Dividendenausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umbuchungen	0,00	5.278,80	0,00	-5.278,80	0,00
Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-25.649,88	-25.649,88
Eigenkapital per 31.12.2015	5.110.000,00	439.879,40	220.845,00	-25.649,88	5.745.074,52

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I.TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den
Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Signaturwert	RVusKtm/unnWqv5uO6T3zX+dIjiXJeztOCxQCrHE6+2kBfJciWzmNLgKhRh4dOfwe97nzNpRIFW+76aBOkkF T7b5Y2xy0NyWaXFXFdseiPwxf2POi+jwYu8yjjckXh8yQ83Hr3Po6KgXSGRE0TS9Fh2EJFGQ40CYGhybUEYs Qd3AB1NHJ0WAaH5SyE03wb5zEL7zwo8/ZZRUvAKnfi2/g52Z73VaQdO2TU9YgoAwdLspc1/RvHSp83i9F882 dmocTIKCG+a9ZnCo/BZwoICyh76TcyYoad7aLMOTR/IP3cZmjgvWkoQpxzVxQsGFg9m/V1OF7eEaZuYh3KW1 SdpYmw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-05-14T14:19:52Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	